

Entgeltzusammensetzung 3D-Gebäudemodelle (LoD)

Hinweis: alle Entgeltangaben netto zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

1 Bereitstellungsentgelte (BE)

Für die Abgabe und die interne Nutzung von LoD im Standard werden je Objekt nachfolgende Bereitstellungsentgelte erhoben:

$$\text{Entgelt BE} = \text{Be} \times \text{I} \times \text{Q} \times \text{MPE}$$

1.1 Basisbeträge (Be)

Entgelte mit $I = Q = \text{MPE} = 1$ bei Standardabgabe im Format City-GML und 1-5 Arbeitsplätzen:

Datenart Objekte	LoD1	LoD2	
	Be für 1 Objekt	Be für 1 Objekt	
bis einschl. 1.000	0,27 €	0,45 €	= Faktor 1,0
über 1.000 bis 10.000	0,135 €	0,225 €	= Faktor 0,5
über 10.000 bis 100.000	0,0675 €	0,1125 €	= Faktor 0,25
über 100.000 bis 1.000.000	0,03375 €	0,05625 €	= Faktor 0,125
über 1.000.000	0,016875 €	0,028125 €	= Faktor 0,0625

1.2 Zu- und Abschläge auf das Bereitstellungsentgelt (BE)

1.2.1 Inhalt (I) bei Abgabe einzelner Objektebenen - entfällt, Faktor immer 1,0

1.2.2 Qualitätszuschlag oder -abschlag (Q) wird wie folgt berücksichtigt:

	Andere Formate auf Anfrage
--	----------------------------

1.2.3 Arbeitsplatzanzahl (MPE)

Für die interne Nutzung von Geobasisdaten an mehreren Arbeitsplätzen sind die Beträge mit dem betreffenden Faktor zu multiplizieren:

Faktor 1,0	für 1 – 5 Arbeitsplätze
Faktor 1,5	für 6 – 20 Arbeitsplätze
Faktor 2,0	für 21 – 100 Arbeitsplätze
für mehr als 100 Arbeitsplätze maximal Faktor 10,0 (nach Vereinbarung)	

1.3 Aktualisierung (Update)

Derzeit erfolgt keine Aktualisierung

1.4 Value Added Reseller (VAR)

Werden Daten ausschließlich zur Herstellung eines Folgeproduktes oder Folgedienstes genutzt, wird das Bereitstellungsentgelt auf 20 % gekürzt. In diesem Fall ist die interne Nutzung nicht gestattet.

1.5 Mindestentgelt

Für die Bereitstellung der Daten wird ein Mindestentgelt in Höhe von 50,00 € erhoben.

2 Herstellungsentgelte (HE)

Für die Herstellung spezieller Produkte wird ein Herstellungsentgelt nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben. Des Weiteren werden für die Bereitstellung z.B. weiterer Datenformate oder bei besonders aufwendiger Bereitstellung von Geobasisdaten zusätzliche Herstellungsentgelte erhoben.

3 Nutzung der Daten

Die Nutzung umfasst die **interne und externe Nutzung** von Geobasisdaten. Hierzu gehört auch die Nutzung von Geobasisinformationen, die durch Entnahme aus den analogen Karten und Luftbildern und aus ATKIS[®]-Datensätzen gewonnen werden.

Für die Nutzung von Geobasisdaten werden **Verwertungsentgelte (VE)** nach bestimmten Regelungen erhoben. Für bestimmte Nutzungen wird zugleich das zu erhebende **Bereitstellungsentgelt (BE)** reduziert.

3.1 Interne Nutzung

Interne Nutzung ist die Vervielfältigung und Nutzung von Geobasisdaten für den Eigengebrauch einschließlich der Nutzung in internen Informationssystemen des Antragstellers oder Lizenznehmers. Weitere Informationen siehe AGB Teil B.

3.2 Externe Nutzung

Externe Nutzung ist jede Weitergabe von Geobasisinformationen durch den Lizenznehmer an Dritte mit oder ohne deren Veränderung.

Für dieses Recht werden **Bereitstellungsentgelte (BE)** und **Verwertungsentgelte (VE)** nach Inhalt und Umfang der jeweiligen externen Nutzung erhoben.

Ein **Verwertungsentgelt (VE)** wird erhoben für das Recht

- der Weitergabe ohne Veränderung (Wiederverkauf)
- der Weitergabe mit Veränderung (Veredlung) in digitalen Folgeprodukten
- der Weitergabe mit Veränderung (Veredlung) in analogen Folgeprodukten
- der Weitergabe mit Veränderung (Veredlung) in Folgediensten
- zur Dateneinstellung in das Internet

Entgelte auf Anfrage

3.2.1 Mindestentgelt

Für die Erteilung eines Verwertungsrechts wird ein Mindestentgelt in Höhe von 50,00 € erhoben.

3.2.2 Einstellung einzelner Bilder auf Internetseiten

Verwertungsentgelte (auch Mindestentgelt) für die Einstellung einzelner Bilder auf Internetseiten werden nicht erhoben, wenn

- es sich um eine einzige statische Darstellung von Geobasisdaten je Website (Domain) mit einem Umfang von maximal 1 Million Pixel handelt,
- der Zugang zur Webseite (Domain) kostenfrei ist,
- ein aktiver Link zum Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung (Lizenzgeber) angebracht wird (www.lgl-bw.de) und
- die Daten zuvor rechtmäßig erworben worden sind, andernfalls muss ein entsprechendes (kostenpflichtiges) Digitalisierrecht erworben werden!

4 Digitalisierrecht

Das Digitalisierrecht berechtigt dazu, Karten und Luftbilder zu digitalisieren (vektorisieren oder scannen) und die gewonnenen Daten intern zu nutzen. Hierfür wird ein Digitalisierentgelt (DE) erhoben.

Zur Berechnung dieses Entgeltes für das Digitalisierrecht werden die Bereitstellungsentgeltregelungen für Rasterdaten der Digitalen Topographischen Karten entsprechend angewendet. Die zum Zwecke der Digitalisierung abgegebenen Karten und Luftbilder werden gesondert in Rechnung gestellt.

Für das Recht „Reproscans“ zu erstellen, die ausschließlich der Herstellung analoger Vervielfältigungen mit dem Ziel der Weitergabe in Folgeprodukten oder in Folgediensten dienen, wird weder ein Bereitstellungs- noch ein Digitalisierentgelt erhoben.

+++++